

# Schulordnung

## Präambel

Im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gibt sich das Matthias-Claudius-Gymnasium diese Schulordnung. Sie gilt sinngemäß auch für alle außerhalb des Schulgrundstückes stattfindenden Schulveranstaltungen.

Arbeiten und Lernen in der Gemeinschaft der Schule ist nur dann möglich, wenn alle Gruppen dieser Schule die ihnen zugeordneten Rechte und Pflichten respektieren und danach handeln. Sie tun dies als einzelne sowie auch innerhalb ihrer Gruppen durch entsprechende Beschlüsse und Vereinbarungen.

Die Schüler<sup>1</sup> haben sich und entsprechend ihrer Möglichkeiten anderen gegenüber die Verpflichtung, im Unterricht mitzuarbeiten und das Schulleben aktiv mitzugestalten.

## 1 Unterrichtszeiten

1.1 Der Unterricht ist nach folgendem Zeitplan geregelt:

|                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| 1. Stunde               | 7.55 - 8.40 Uhr   |
| 2. Stunde               | 8.45 - 9.30 Uhr   |
| 15 Minuten Pause        |                   |
| 3. Stunde               | 9.45 - 10.30 Uhr  |
| 4. Stunde               | 10.35 - 11.20 Uhr |
| 15 Minuten Pause        |                   |
| 5. Stunde               | 11.35 - 12.20 Uhr |
| 6. Stunde               | 12.25 - 13.10 Uhr |
| 40 Minuten Mittagspause |                   |
| 7. Stunde               | 13.50 - 14.35 Uhr |
| 8. Stunde               | 14.40 - 15.25 Uhr |
| 9./10. Std.             | 15.30 - 17.00 Uhr |
| 11./12. Std.            | 17.00 - 18.30 Uhr |

1.2 Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht anwesend, so meldet dies der Klassen-/Kurs sprecher im Sekretariat und erhält dort weitere Informationen.

## 2 Pausen und Unterrichtsende

- 2.1 Anfang und Ende der Pausen werden gemäß der unter 1 genannten Zeiten durch Gong angezeigt. Das Ende der großen Pausen wird jeweils durch einen Vorgong angekündigt. Bis zum zweiten Gong begeben sich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in die Unterrichtsräume.
- 2.2 Alle Schüler verlassen in den großen Pausen ihren jeweiligen Unterrichtsraum. Danach wird der Raum vom Fachlehrer abgeschlossen.
- 2.3 Alle Schüler gehen in den großen Pausen in die ausgewiesenen Pausenbereiche. Spielbereiche sind alle Schulhöfe im Bereich Nord, Mitte und Süd, nicht jedoch der Haupteingangsbereich der Schule und die Parkplätze – hier ist ein Aufenthalt in den Pausen ausdrücklich nicht gestattet.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind dabei immer beide Geschlechter.

- 2.4 In der Mittagspause sind zusätzlich geöffnet: Die Räume W01 (Ganztagsbetreuung) und ausgewiesene Stillarbeitsräume für die Jahrgänge 10, 11 und 12. Die Bibliothek steht zusätzlich im Rahmen ihrer Öffnungszeiten für jeden jederzeit zum Arbeiten zur Verfügung.
- 2.5 Das Mittagessen wird nur in den ausgewiesenen Essensbereichen eingenommen.
- 2.6 Die Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 dürfen das Schulgelände nur in wohlbegründeten Ausnahmefällen mit der ausdrücklichen Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen. Für das Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause ist eine Genehmigung der Schulleitung erforderlich.
- 2.7 Alle Schüler verlassen nach Schluss des Unterrichts den Unterrichtsraum und im Allgemeinen auch das Schulgrundstück. Wer auf ein Verkehrsmittel warten muss oder besondere Arbeiten zu erledigen hat, kann sich bis 16.45 Uhr im Schüleraufenthaltsraum aufhalten. Die Haupteingangstür wird um 16.00 Uhr abgeschlossen, alle anderen Außentüren um 15.45 Uhr.

### **3 Ordnungsgemäßer und regelmäßiger Unterrichtsbesuch**

- 3.1 Alle Schüler haben die Pflicht, den Unterricht nach Maßgabe des Stundenplanes regelmäßig zu besuchen und pünktlich bei Unterrichtsbeginn in dem für den Unterricht jeweils vorgesehenen Raum anwesend zu sein.
- 3.2 Die Schüler haben entsprechend den Anweisungen der Lehrkräfte das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Material verfügbar zu haben.
- 3.3 Aufenthaltspflicht in der Schule besteht für Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 für die gesamte Dauer des jeweils festgelegten Stundenplans.  
Für die Schüler der Qualifikationsphase besteht außerhalb des für sie festgesetzten Unterrichts keine Anwesenheitspflicht. Das Verlassen des Schulgeländes in den Freistunden geschieht auf eigene Gefahr.
- 3.4 Erkrankt ein Schüler während des Vormittags, so hat er sich im Büro zu melden, wo das Weitere veranlasst wird.
- 3.5 Sollte ein Schüler aus gewichtigen Gründen vom Unterricht fernbleiben müssen, so hat er vorher einen Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht zu stellen. Dieser Antrag muss die Gründe für das beabsichtigte Fernbleiben enthalten. Über Anträge, die über einen Tag hinaus gehen oder Ferienrandtage beinhalten, entscheidet die Schulleiterin, in den übrigen Fällen der Klassenlehrer/der Tutor.
- 3.6 Kann ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, am ersten Tag der Absenz das Sekretariat des MCG telefonisch zu informieren. Bei volljährigen Schülern obliegt diese Pflicht den Schülern selbst. Eine schriftliche Entschuldigung für die gesamte Fehlzeit ist dem Klassenlehrer vorzulegen. Für die Klassen 10 bis 12 sind vorgedruckte Entschuldigungszettel zu verwenden. Die Schulleiterin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten.  
Beim Versäumen einer Klausur in den Jahrgängen 10 bis 12 kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Wird ein verlangtes Attest nicht vorgelegt, so wird die versäumte Klausur im Regelfall mit ungenügend gewertet.

### **4 Ordnung und Sauberkeit in der Schule**

- 4.1 Im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände sowie in Sportstätten ist auf Sauberkeit zu achten und sind Verschmutzungen jeglicher Art zu vermeiden. Papier und Abfälle sind in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen.
- 4.2 Nach der im Raumplan ausgewiesenen letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle auf die Tische zu stellen und die Fenster zu schließen. Die Tafeln werden am Ende jeder Unterrichtsstunde bzw. Doppelstunde gereinigt.

### **5 Aufsichtspflicht**

- 5.1 Alle Lehrkräfte haben grundsätzlich eine Pflicht zur Aufsicht über alle Schüler dieser Schule.
- 5.2 Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte umfasst die Wahrnehmung der Aufsicht im Unterricht und zudem ausdrücklich bei allen anderen schulischen Veranstaltungen, bei denen Lehrkräfte zugegen sind, insbesondere dann, wenn ihnen die Aufsichtspflicht übertragen wurde.

- 5.3 Die Aufsicht in den Pausen ist durch einen besonderen Plan geregelt, der von der Schulleitung erstellt wird.
- 5.4 Dritten Personen kann die Wahrnehmung von Aufsichtspflichten bei Schulveranstaltungen übertragen werden. Sie genießen in diesem Fall den gleichen Versicherungsschutz wie Lehrkräfte. Die Aufsichtsführung durch minderjährige Schüler bedarf der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.  
Die Hinzuziehung Dritter zur Aufsicht entbindet die verantwortliche Lehrkraft nicht von ihrer Verantwortung. Sie ist deshalb gegenüber den weiteren Aufsichtsführenden, insbesondere auch schulfremden Personen, im Rahmen der Aufsichtsführung weisungsbefugt.

## **6 Sicherheit und Unversehrtheit in der Schule**

Jeder hat ein Recht auf Unversehrtheit seiner Person sowie auf Schutz vor Gefahren. Deshalb hat sich jeder rücksichtsvoll und umsichtig zu verhalten, so dass er weder sich selbst noch andere schädigt oder gefährdet, nicht unnötig behindert oder belästigt.

- 6.1 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten und soziale Spannungen ohne jegliche Anwendung von Gewalt auszutragen.
- 6.2 Es ist verboten, Waffen jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände wie Werkzeuge, deren sachwidriger Gebrauch zu Verletzungen führen kann, in die Schule mitzubringen.
- 6.3 Spiele in Pausen und unterrichtsfreien Zeiten sollen so gestaltet sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.  
Die Spielgeräte dürfen nach allgemeinem Ermessen nicht zu Verletzungen führen. Deshalb dürfen Ballspiele nur mit Softbällen in den vorgegebenen Bereichen gespielt werden (Ausnahme: an den Basketballkörben darf mit Basketbällen gespielt werden).  
Wegen der hohen Verletzungsgefahr ist insbesondere das Werfen mit Schneebällen verboten.
- 6.4 Das Mitführen von Rollern, Kickboards, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln ist im gesamten Schulbereich nicht gestattet. Die mitgebrachten Roller, Kickboards und Skateboards müssen an den Fahrradständern angeschlossen werden.
- 6.5 Handys, Smartphones und andere Multimediageräte sind auf dem Schulgelände grundsätzlich auszuschalten. Das Einbeziehen in den Unterricht durch die verantwortliche Lehrkraft ist davon ausgenommen.
- 6.6 Drogen und Suchtmittel bilden eine erhebliche Gefährdung des Menschen insgesamt und führen stets zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vielfach auch zu Abhängigkeit. Deshalb sind Besitz, Weitergabe, Handel sowie der Konsum von Drogen und Suchtmitteln jeglicher Art auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.  
Es ist allen Schulangehörigen und Besuchern in der gesamten Schule und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt zu rauchen und Alkohol zu trinken. Der Konsum von Alkohol kann bei besonderen Anlässen von der Schulleiterin genehmigt werden.

## **7 Verhalten bei Notfällen**

- 7.1 Das Verhalten bei Notfällen ist in einem Brand- und Notfallplan geregelt. Die Pläne sind in Absprache mit den entsprechenden Sicherheitskräften erstellt worden.
- 7.2 In regelmäßigen Abständen ist mit allen Schulangehörigen der Brand- und Notfallplan zu erörtern. In bestimmten Abständen finden dazu Übungen statt.

## **8 Eigentum**

- 8.1 Schulangehörige und Besucher haben Anspruch auf Unversehrtheit ihres Eigentums. Fremdes Eigentum ist pfleglich und mit besonderer Sorgfalt und Achtung zu behandeln, Beschädigungen und Verunstaltungen jeglicher Art sind zu unterlassen und zu vermeiden. Dieser Grundsatz gilt auch für das gesamte Schulgrundstück mit seinen Gebäuden, Einrichtungen und seinem Inventar.
- 8.2 Vorsätzlich verursachte Schäden werden grundsätzlich auf Kosten des Verursachers behoben. Verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich im Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.

- 8.3 Zur Vermeidung von Diebstählen achtet jeder Schulsehörige darauf, Wertsachen und Bargeld möglichst gegen Diebstahl geschützt zu verwahren.  
Diebstähle in der Schule sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Bei Diebstählen in Sportstätten ist zusätzlich die Sportlehrkraft zu unterrichten.
- 8.4 Fundsachen werden ausschließlich im Sekretariat abgegeben.

## **9 Fahrzeuge**

- 9.1 Schulsehörige, die mit dem Fahrrad, Moped oder Motorrad zur Schule kommen, dürfen ihr Fahrzeug auf dem Schulgelände nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abstellen.
- 9.2 Fahrräder sind in den aufgestellten Fahrradständern verschlossen einzustellen.  
Für Fahrräder von Schülern, die eine SchulCard in Anspruch nehmen, ist der Versicherungsschutz über den Schulträger grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen sind bei Verlust oder Beschädigungen Fahrräder nur dann über den Schulträger versichert, wenn die einfache Entfernung zwischen der Wohnung eines Schülers und der Schule mehr als 1 km beträgt.  
Der Abschluss einer entsprechenden privaten Versicherung wird daher für diese Fälle empfohlen.
- 9.3 Benutzen Schüler PKW, so sind diese außerhalb des Schulgrundstücks zu parken. Die Parkplätze vor und neben den Schulgebäuden zählen zum Schulgrundstück im Sinne dieser Schulordnung.
- 9.4 Jeder Benutzer hat sein Fahrzeug so zu handhaben, dass andere Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Lärmbelastigungen beim Gebrauch sind zu vermeiden.

## **10 Informationen und Bekanntmachungen**

Aushänge aller Art, Sammlungen, Spendenaufrufe, Durchführung von Befragungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Schulleiterin.

## **11 Schlussbestimmung**

Das Matthias-Claudius-Gymnasium liegt am Rande eines reinen Wohngebietes.  
Die unmittelbaren Nachbarn werden vom Schulalltag des Matthias-Claudius-Gymnasiums berührt. Es muss daher selbstverständlich sein, dass die in der Präambel und in den einzelnen Artikeln der Schulordnung genannten Grundsätze, sofern sie die zwischenmenschlichen Beziehungen betreffen, auch für das Verhalten außerhalb des Schulgrundstücks gelten.  
Um die Einhaltung der Schulordnung sicherzustellen, ist ihre Besprechung zu Beginn eines jeden Schuljahres verbindlich vorgeschrieben.  
Diese Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz des Matthias-Claudius-Gymnasiums am 17.07.2012 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Gehrden, den 02.12.2014

gez.     Schulte, OStD´  
          (Schulleiterin)